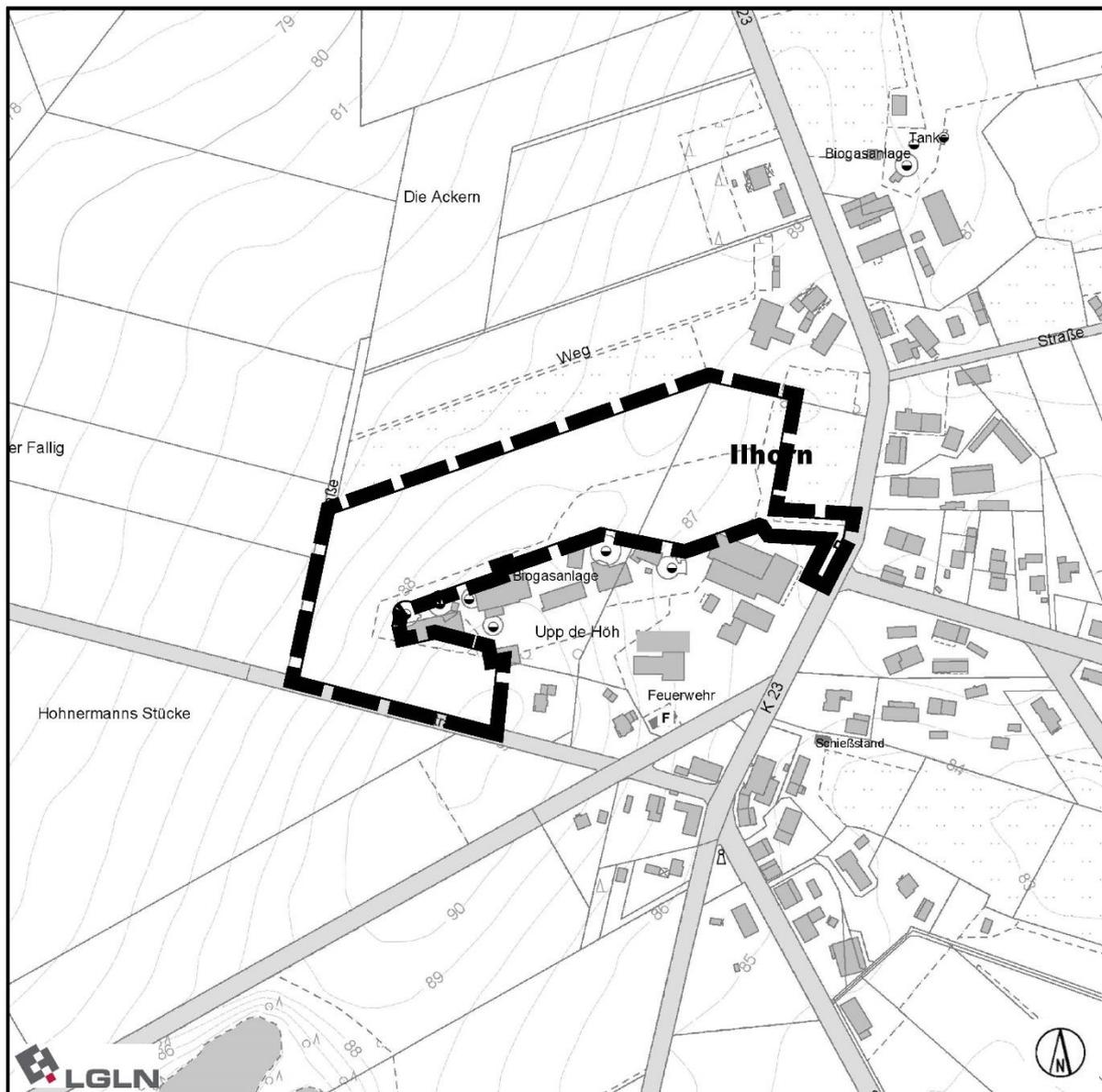


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, **Kirchstraße 9, 29643 Neuenkirchen (Schröers-Hof)**, während der Sprechstunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, den 13.09.2021

C. Brunkhorst
Bürgermeister

L. S.